

ZH_OBERGERICHT LB190026 vom 7. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB190026

FR: ZH_OBERGERICHT LB190026 du 7 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LB190026 del 7 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 28. Mai 2019 (der Post übergeben am 29. Mai 2019, hier- orts eingegangen am 31. Mai 2019) erhob der Beklagte und Berufungskläger Be- rufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 15. Februar 2019. Mit diesem war er verpflichtet worden, der Klägerin und Berufungsbeklagten CHF 52'716.70 nebst Zins zu 5% seit 1. März 2018 zu bezahlen (act. 27, 29 und 30). Mit Verfügung vom 6. Juni 2019 wurde dem Berufungskläger Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens einen Vorschuss von CHF 2'000.– zu leisten und sich zur Rechtzeitigkeit der Berufung zu äussern (act. 31). Gleichzeitig wurde die Prozessleitung delegiert. Eine erste Zustellung der Verfügung vom 6. Juni 2019 scheiterte; die Sendung kam mit dem Vermerk "Weggezogen. Nachsendefrist abgelaufen" zurück (act. 32). Eine zweite Zustel- lung an die neue Adresse erfolgte am 19. Juni 2019 (act. 33). Das Rubrum wurde angepasst. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurde weder der Prozesskostenvorschuss geleistet noch erfolgte eine Stellungnahme zur Rechtzeitigkeit der Berufung.

E. 2

Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides beziehungsweise seit der nachträglichen Zustel- lung der Entscheidungsbegründung schriftlich und begründet bei der Rechtsmittelin- stanz einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Das Urteil der Vorinstanz in der begründeten Fassung wurde dem Berufungsklä- ger am 18. April 2019 zugestellt (act. 24 und act. 25b). Unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes bis und mit dem siebten Tag nach Ostern (Art. 145 Abs. 1 lit. a ZPO) lief die Berufungsfrist bis zum 28. Mai 2019. Hievon scheint auch der Berufungskläger auszugehen, macht er doch geltend, die Frist sei "mit der heuti- gen Eingabe", welche wie gesehen vom 28. Mai 2019 datiert, eingehalten (act. 27 S. 2). Gemäss Art. 143 Abs. 1 ZPO sind Eingaben indes nicht nur innert Frist zu datieren, sondern spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht einzureichen oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post zu übergeben. Dies ist vorlie- gend nicht geschehen, trägt doch der Poststempel auf dem Couvert der Eingabe

- 3 - (act. 29) das Datum des 29. Mai 2019. Die Berufung erweist sich damit als ver- spätet, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich die Ansetzung einer Nachfrist im Sinne von Art. 101 Abs. 3 ZPO.

E. 3

Kann auf die Berufung nicht eingetreten werden, wird der Berufungskläger kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die volle Entscheidunggebühr beträgt beim massgeblichen Streitwert von CHF 52'700 CHF 5'750.–. Sie ist in Anwendung von § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 der Gerichtsgebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) auf CHF 1'500.– zu reduzieren.

Parteientschädigungen sind keine auszurichten, dem Berufungskläger nicht, weil er unterliegt, und der Klägerin und Berufungsbeklagten nicht, weil ihr durch das Verfahren keine entschädigungs- pflichtigen Aufwendungen entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.